

Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung sowie §§ 11 und 13 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 07.05.2024 folgende Neufassung der Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf beschlossen:

Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf

I. Aufgaben und Ziele

Der Fachrat für Integration ist Kooperationspartner, Ansprechpartner und Impulsgeber für die Integrationsarbeit in Schorndorf. Er berät und unterstützt die Kommune bei der Gestaltung der Integrationspolitik und setzt sich für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben in Schorndorf ein. Durch die fachliche und politische Arbeit wird eine Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund geschaffen.

§ 1

Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

- (1) Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund können sich in den Fachrat mit ihren Meinungen und Interessen einbringen.
- (2) Die politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund wird gefördert.

§ 2

Bündelung fachlicher Expertise

- (1) Expertinnen und Experten beteiligen sich mit fachlichem Wissen und praktischen Erfahrungen.
- (2) Aktuelle Ereignisse, Entwicklungen und Herausforderungen werden im Fachrat offen kommuniziert und sachlich diskutiert.

§ 3

Beratung und aktive Gestaltung der Arbeit vor Ort

- (1) Die Politik und Verwaltung werden hinsichtlich fachlicher Themen und professionellen Einschätzungen beraten.
- (2) Der Fachrat wirkt mit seiner Arbeit in die Stadtgesellschaft rein und setzt sich für ein vielfältiges Miteinander ein.
- (3) Der Fachrat für Integration ist Ansprechpartner für Einzelpersonen, Organisationen und Zusammenschlüsse, die sich in und um Schorndorf für die Integration zugewanderter Menschen einsetzen.

Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf

II. Struktur des Gremiums

§ 4 Mitglieder des Fachrats

Der Fachrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Personen mit Migrations- oder Fluchthintergrund oder Zuwanderungsgeschichte
- je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
- 5 fachkundigen Personen aus der Schorndorfer Integrationsarbeit

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Fachrats für Integration benennen zwei Sprecher/innen, die Sachverhalte und Empfehlungen nach Außen kommunizieren.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Fachrat arbeitet eigenständig und legt die Arbeitsschwerpunkte fest.
- (2) In regelmäßigen Sitzungen (mind. vier Termine im Jahr) werden aktuelle Themen diskutiert und Empfehlungen für den Gemeinderat und die Verwaltung erarbeitet.
- (3) Die Sitzungen werden prinzipiell öffentlich abgehalten, sollte es erforderlich sein, wird ein nichtöffentlicher Teil angehängt. Gäste können an den Sitzungen teilnehmen und sich zu den festgelegten Tagesordnungspunkten äußern.
- (4) Die Sitzungen des Fachrats finden in der Regel im großen Sitzungssaal des Rathauses (Marktplatz 1) statt.

§ 6 Arbeitsgruppen

Soweit benötigt, können sich die Mitglieder des Fachrats hinsichtlich verschiedener Themen- und Aufgabenstellungen in Kleingruppen aufteilen und als Arbeitsgruppen dem Fachrat zuarbeiten. Die Arbeitsgruppen können sich unabhängig der vier Gesamtsitzungen nach Bedarf zusammenschließen und selbständig sowie unabhängig inhaltlich arbeiten. Die Aufgabenteilung ermöglicht eine größere Effizienz und erhöht das Reaktionsvermögen auf dynamische Entwicklungen.

Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf

§ 7

Entsendung in den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Die Sprecher/innen des Fachrats (oder ein anderes, die SprecherInnen vertretendes Mitglied) sollen zu Beratungen integrationsrelevanter Angelegenheiten in die Sitzungen des Gemeinderats, des Technischen Ausschusses oder des Verwaltungs- und Sozialausschusses hinzugezogen werden.

§ 8

Der Fachrat als Ansprechpartner

Der Fachrat ist Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund, die sich in Schorndorf einbringen möchten und eine Lobby für ihre Anliegen suchen. Er kann Sprechstunden anbieten, in denen Bürgerinnen und Bürgern eine Anlaufstelle ermöglicht wird. Diese Sprechstunde findet im Fachbereich Familie und Soziales statt und wird über die üblichen Medien bekannt gemacht.

III. Rechte und Pflichten

§ 9

Rechte

Informationsrecht: Der Fachrat erhält von der Verwaltung alle relevanten und betreffenden Informationen und Vorgänge.

Antragsrecht: Über die Verwaltung können Anträge und Anfragen an den Gemeinderat gestellt werden. Inhalt eines Antrags können verschiedene Fachthemen oder die konkrete Arbeit des Fachrats betreffend sein.

Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen: Der Fachrat kann zu Verwaltungsvorgängen Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die den Sitzungsvorlagen beigelegt werden. Hierfür ist ihm frühzeitig Gelegenheit zu geben.

Rederecht: Falls notwendig erhält der Fachrat auf Antrag in den beschließenden Ausschüssen oder im Gemeinderat ein Rederecht.

Öffentlichkeitsarbeit: Der Fachrat betreibt eigene Öffentlichkeitsarbeit. Dabei wird er von der Geschäftsführung unterstützt.

§10

Pflichten

- (1) Der Fachrat verpflichtet sich:
- die Politik und Verwaltung zu beraten,
 - bei Bedarf Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu verfassen,
 - Vorlagen der Verwaltung auf Anfrage zu bearbeiten

Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf

- (2) Die Mitglieder des Fachrats verpflichten sich:
- der gesetzten Ziele und Aufgaben,
 - und im Sinne des PartIntG BW zu handeln,
 - überparteilich und überkonfessionell zu agieren,
 - die Beiratsarbeit zu fördern und zu unterstützen,
 - zur Teilnahme an Sitzungen (nach mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen bei Sitzungen können Mitglieder ausgeschlossen werden),
 - zur Verschwiegenheit, sollte dies aufgrund eines besonderen Umstands erforderlich sein.

§11

Pflichtverletzung und Ausschluss

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, so kann ein Misstrauensvotum ausgesprochen werden. Jedes Mitglied kann ein begründetes Misstrauensvotum bei der Geschäftsführung einreichen, das in die Tagesordnung aufgenommen wird. Über den Antrag wird in der folgenden Sitzung nichtöffentlich abgestimmt. Das betroffene Mitglied kann zum Sachverhalt Stellung nehmen und mit einer Zweidrittelmehrheit vom Fachrat für Integration ausgeschlossen werden.

IV. Rahmenbedingungen

§12

Geschäftsführung

Hauptamtliche Unterstützung: Der Fachrat erhält eine professionelle und fachliche Unterstützung durch die Verwaltung und mit dem/der Integrationsbeauftragten eine feste Ansprechpartnerin / einen festen Ansprechpartner im Fachbereich Familie und Soziales.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Organisation und Begleitung der Sitzungen,
- Beratung und Unterstützung des Fachrats bei seiner Arbeit,
- Fachliche Beratung, Recherche und Weiterleitung notwendiger Informationen sowie relevanter Unterlagen,
- Vermittlung zwischen Verwaltung, Gemeinderat und Fachrat,
- Weitergabe von Anträgen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Gemeinderat und die Verwaltung.

Ausstattung mit Räumen und Arbeitsmaterial: Der Fachrat wird für seine Arbeit mit Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial ausgestattet. Soweit möglich werden zu vereinbarten Zeiten Büroräume und vor Ort vorhandene Arbeitsmittel gestellt.

Die **Sitzungsleitung** übernimmt die Verwaltung.

Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf

§13
Sitzungsgelder und Budget

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Fachrats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Sitzung entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.02.2024 analog zu Ortschaftsräten. Des Weiteren wird dem Fachrat pro Jahr ein eigenes Budget über 1000€ zur Verfügung gestellt, um Sachkosten zu decken. Das Budget wird über die Geschäftsführung verwaltet.

§14
Benennung der Mitglieder und Amtszeit im Fachrat

Die Mitglieder des Fachrats für Integration werden vom Gemeinderat benannt. Vorab werden die möglichen Mitglieder durch die Geschäftsführung dem Gemeinderat vorgeschlagen. Interessierte Personen können sich wie folgt einbringen:

1. Personen mit Migrations- oder Fluchthintergrund oder Zuwanderungsgeschichte können sich als Einzelpersonen selbst vorschlagen oder von anderen Personen mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen werden.
2. Fachkundige Personen aus der Schorndorfer Integrationsarbeit können aus den verschiedenen Schorndorfer Gremien, Netzwerken, Einrichtungen, Organisationen, Vereinen oder Initiativen als Vertreterinnen und Vertreter genannt und dem Gemeinderat zur Benennung vorgeschlagen werden.
3. Jede Fraktion benennt ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für die Teilnahme am Fachrat für Integration. Die weiteren Gruppierungen im Gemeinderat können Personen mit Migrations- oder Fluchthintergrund oder Zuwanderungsgeschichte vorschlagen.

Die Amtszeit der benannten Mitglieder beträgt 2,5 Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird das nachrückende Mitglied durch die verbleibenden Mitglieder im Fachrat in Abstimmung mit der Geschäftsführung bestimmt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen entspricht der Amtszeit des Gemeinderats (5 Jahre).

V. Schlussbestimmungen

§14
Änderung der Satzung

Der Fachrat für Integration kann dem Gemeinderat eine Änderung der Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit vorschlagen. Die Änderung der Satzung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

§15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachrats für Integration vom 16.12.2020 außer Kraft.

Satzung des Fachrats für Integration Schorndorf

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 24.05.2024

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister